Zeitschrift: Zappelnde Leinwand : eine Wochenschrift fürs Kinopublikum

Herausgeber: Zappelnde Leinwand

Band: - (1924)

Heft: 10

Artikel: "Das Kino als Verbrecherschule"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-732066

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

"Das Kino als Verbrecherschule."

Benn es einmal einem Richter einfallen sollte, gelegentlich eines Prozesses gegen einen Lebensmittelhändler ober gegen einen Bankier — um nur irgend ein Beispiel herauszugreisen — zu erklären, alle Lebensmittelhändler seien Sistmischer, oder alle Bankiers Betrüger, dann möchte ich den Sturm der Entrüstung erleben, der — mit vollem Recht — unter den beiden höchst ehrenwerten Ständen ausbrechen würde. Nur der Filmindustrie darf man vom Richtertische aus generell die gehässisssten Borwürse machen, man darf sie mit Schmutz bewersen, darf ihr tendenziös entstellte Absichten unterschieden, ohne daß sich eine Hand rührt, um eine solche Entgleisung eines staatlichen Funktionärs mit der gebührenden Energie zurückzuweisen.

Vor uns liegt ein Urteil des Amtsgerichtes Münster, gezeichnet von dem Amtsgerichtsrat Dr. Bartels und datiert vom 13. Februar d. J., gegen den Seschäftsführer und verantwortlichen Leiter des Lichtspielhauses "Roslandtheater" in Münster, Hainz Kaiser. Er hatte sich gegen § 19 Abs. 2 des Lichtspielgesekes vergangen, indem er angeblich in fahrlässiger Weise zwei Jugendliche zu den Vorstellungen zuließ. Trokdem einwandfreie Zeugen befundeten, daß man besonders den einen der beiden Lehrlinge, um die es sich handelt, unbedenklich für älter als 18 Jahre halten mußte, obgleich die Kontrolle sehr streng gehandhabt wurde und der Angeklagte noch niemals einen ähnlichen Anstand gehabt hatte, wurde er zu einer empsindlichen Strafe verurteilt: 300 Goldmark oder für je 10 Goldmark

ein Tag Haff.

Wir unterlassen es, das Urteil selbst zu kritisieren, was aber zu allerschärfster Kritik heraussordert, das sind die "Gründe", die der gestrenge Herr Amtsgerichtsrat für die drakonische Maßregelung des Geschäftsführers

anführt. In diese Gründen heißt es wörtlich:

Die Lichtspieltheater sind in ihrer heutigen Beschaffenheit wahre Brutssätten des Verbrechens. Fragt der Richter Jugendliche, welche besonders schwere Strassaten, wie Mord, Raub, Erpressung begangen haben, wodurch sie auf die Bahn des Verbrechens gekommen sind, so ergibt sich in der Regel, daß der Kinobesuch die jungen Menschen verdorben hat. Die hier gebotenen Stücke sind überwiegend darauf berechnet, die Phantasse und Sinnlichkeit zu erregen, und zu überreizen. Beil die große Masse solche Stücke bevorzugt, läßt der Lichtspieltheaterbesiker sich aus Seschässsinn bei der Auswahl der Stücke lediglich von sinanziellen Sesichtspunkten leiten und schiedt auch bei Vorführung hochwertiger Filme irgend ein minderwertiges Stück ein, damit Sässe, welche für hochwertige Vorführungen kein Verständnis haben, nicht fortbleiben. So sind die Lichtspielhäuser nicht Bildungsstätten, die sie sein könnten, sondern Theater, welche in hohem Maße geeignet sind, ein gesundes, sittliches Empsinden, namentlich bei jungen — auch über 18 Jahre alten — Leuten zu untergraben.

Mit Rücksicht auf diese Gefahren muß die Kontrolle der Zuschauerschaft burchgeführt werden, damit Personen unter 18 Jahren ferngehalten

werden."

Der erste Eindruck beim lesen dieser famosen Urteilsbegründung wirkt entschieden auf das — Zwerchfell. Man muß lachen über den sittenstrengen

Radi, der ziemlich unverblümt zugibt, daß seine "Phantasie und Sinnlichteit im Kino erregt und überreizt" wird. Woher sollte er es sonst wissen, wenn nicht aus eigener Erfahrung? — Dann aber übermannt einem der Alerger und der Etel. Der Alerger darüber, daß ein akademisch Gebildeter sich nicht von längst veralteten Schlagworten freimachen kann oder will. Und der Etel über die Borniertheit gewisser Kreise, die den engen Sedankenkreis einiger alter Tanten durchaus der Menschheit als "Weltan-

Sanz abgesehen bavon, daß das Kinoprogramm von heute wirklich nichts mehr enthält, was verrohend und entsittlichend wirkend, oder gar den Antried zu Verbrechen geben könnte, ganz abgesehen davon möchte ich ich mir doch einmal die Frage erlauben: Ist denn einzig und allein das Kino so gefährlich, daß man die Jugend um jeden Preis — selbst um den der Lächerlichkeit — vor ihm hüten muß? — Wird die Moral und die Sittlichkeit der Jugend weniger gefährdet, wenn sie anstandslos die Theater, die Varietes, Dielen und Tanzstätten besuchen kann, wenn sie schon in der Volksschule zur "Naktkultur" erzogen wird? — Gerade auf jener Seite, die es ästhetisch sindesalter, alle durcheinander, splitternackt herumlausen, gerade auf jener Seite siken die schlimmsten Kinofeinde

Bleibt noch die naive Entrüstung des Weltverbesserers auf dem Richterstuhl darüber, daß sich der Lichtspieltheaterbesiker bei der Auswahl seiner Filme von sinanziellen Sesichtspunkten leiten läßt, und das vielleicht noch naivere Verlangen, daß jeder Kinobesucher mit einem "amtlichen Personalsausweis mit Lichtbild" versehen sein soll. Darüber kann man mit einem

Lächeln hinweggehen . . .

schauung" aufoktronieren möchten.

Segen die Verurteilung der gesamten Filmindustrie aber, wie sie in dem Utas des Herrn Amtgerichtsrates von Münster zum Ausdruck kommt, gegen diese Verurteilung sollte denn doch einmal — von der gesamten Filmindustrie — ganz energisch Stellung genommen werden!

Die Deutsche Filmschule in München.

Ende März dieses Jahres wird der Verein Deutsche Filmschule sein 3. Seschästsjahr beschließen und in das 4. eintreten. Wir möchten diesen Anlaß benuhen, um auf das gemeinnühige Wirken dieses Vereins einen Blick zu wersen und ein Bild seiner Schöpfung, der Deutschen Filmschule in München zu geben. Der Verein Deutsche Filmschule e. V. in München ist mit besonderer Unterstühung der Baherischen Staatsregierung im Jahre 1921 gegründet worden. Die bedeutenderen Firmen der Films und Kino Industrie, die sämtslichen baherischen und die hauptsächlichsten Firmen der norddeutschen Filmsindustrie zählen zu seinen Mitgliedern. Der Verein hat sodann noch in seinem Gründungsjahr die Deutsche Filmschule ins Leben gerusen; er finanziert und leitet sie.

Ein Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus Männern der Industrie, Kunst und Wissenschaft unter dem Vorsik eines Vertreters des Baserischen Kultusministeriums, hat die Aufsicht über die Leitung der Schule und über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Verwaltungsrat hat hierzu aus Fachleuten einen Arbeitsausschuß bestellt als sein Organ in allen Fragen